

## Lösung Bsp. 3.15: 99 Tatsachen über Ihr Gedächtnis / Barbara Knab

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	<b>Haupttitel</b>	99 Tatsachen über Ihr Gedächtnis
2.3.4	<b>Titelzusatz</b>	wie es funktioniert, was es leistet, wie Sie es schützen und stärken
2.3.6	Abweichender Titel	Neunundneunzig Tatsachen über Ihr Gedächtnis
2.4.2	<b>Verantwortlichkeitsangabe</b>	Dipl.-Psych. Dr. Barbara Knab, Prof. Dr. med. Hans Förstl
2.8.2	<b>Erscheinungsort</b>	Stuttgart
2.8.4	<b>Verlagsname</b>	TRIAS
2.8.6	<b>Erscheinungsdatum</b>	[2008]
2.13	<b>Erscheinungsweise</b>	Einzelne Einheit
2.15	<b>Identifikator für die Manifestation</b>	ISBN 978-3-8304-3408-5
3.2	<b>Medientyp</b>	ohne Hilfsmittel zu benutzen
3.3	<b>Datenträgertyp</b>	Band
3.4	<b>Umfang</b>	143 Seiten
6.2.2	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	99 Tatsachen über Ihr Gedächtnis
6.9	<b>Inhaltstyp</b>	Text
6.11	<b>Sprache der Expression</b>	ger
7.15	<b>Illustrierender Inhalt</b>	Illustrationen
7.16	Ergänzender Inhalt	Literaturverzeichnis: Seiten 137-138
17.8	<b>In der Manifestation verkörpertes Werk</b>	Knab, Barbara, 1953-. 99 Tatsachen über Ihr Gedächtnis
19.2	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Knab, Barbara, 1953-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.5	Geistiger Schöpfer	Förstl, Hans, 1954-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

- Da der Haupttitel eine Zahl am Anfang hat, empfiehlt die Erläuterung in RDA 2.3.6.3 D-A-CH zusätzlich die ausgeschriebene Form als abweichenden Titel zu erfassen.
- Zur besseren Lesbarkeit werden im Titelzusatz Kommas ergänzt.
- Die Verantwortlichkeitsangabe wird vorlagegemäß übertragen (RDA 2.4.1.4), das beinhaltet auch akademische Grade der betroffenen Personen
- Da sich der Verlag grundsätzlich nur mit Großbuchstaben schreibt, wird in diesem Fall die ungewöhnliche Großschreibung so übertragen.

- Das Erscheinungsdatum muss aus dem Copyrightdatum geschätzt werden und wird dementsprechend eckig geklammert. Das Copyrightdatum dürfte zusätzlich erfasst werden.
- Als illustrierender Inhalt könnte alternativ auch „Illustrationen, Diagramme“ erfasst werden.
- Die Aufmachung des Werks lässt darauf schließen, dass die beiden Verfasser das Werk gemeinschaftlich konzipiert haben, dementsprechend gelten Sie beide als geistige Schöpfer.